

Zürich, 15. März 2001
Dr. Hermann Walser

FACHMITTEILUNG Nr. 25

Begrenzung des Einkaufs in die berufliche Vorsorge: Kreisschreiben No 3 der Eidg. Steuerverwaltung

1. In Fachmitteilung No 22 haben wir darüber orientiert, dass am 1. Januar 2001 die neuen Art. 79a BVG und 4 Abs. 2bis FZG in Kraft treten werden, mit welchen die Möglichkeit von Einkaufsleistungen in Vorsorgeeinrichtungen beschränkt werden. Ebenso haben wir über die vom Bundesrat erlassene präzisierende Verordnungsbestimmung von Art. 60a BVV2 orientiert und diese auch kommentiert.
2. Am 22. Dezember 2000 hat die Eidg. Steuerverwaltung zu diesem Bereich ein Kreisschreiben erlassen. Sie erhalten dieses samt den im Anhang aufgeführten Beispielen als Beilage.
3. Die Durchsicht dieses Kreisschreibens zeigte rasch, dass darin Auflagen und Vorgaben enthalten sind, welche die praktische Handhabung der Einkaufsregelung wesentlich erschweren würden und die ganze Regelung kaum mehr praktikabel werden liessen. Wir haben zusammen mit der Kammer der Pensionskassenexperten das Gespräch mit der Eidg. Steuerverwaltung gesucht mit dem Ziel, vereinfachte Verfahrensregeln zu vereinbaren. Dieses Gespräch hat Mitte Februar stattgefunden und hat zu einem aus unserer Sicht einigermaßen befriedigenden Ergebnis geführt. Das Kreisschreiben wird zwar nicht formell abgeändert. Die Eidg. Steuerverwaltung hat unseren Verband und die Kammer der Pensionskassenexperten ermächtigt, die Mitglieder über die dabei abgesprochenen Verfahrenserleichterungen zu informieren.

Das Kreisschreiben und dessen praktische Handhabung wird Gegenstand eines vertiefenden Referats an unserer Mitgliederversammlung vom 22.3.01 sein. Bereits vorweg möchten wir die folgenden Informationen vermitteln:

4. Vorweg ist festzustellen, dass insgesamt nur wenige Versicherte im Kaderbereich von den nun in Kraft getretenen Einkaufsbeschränkungen überhaupt betroffen sind. Für die grosse Mehrzahl der Versicherten ergeben sich praktisch keine Einkaufsschranken.
5. Die aufgrund von Art. 60a BVV2 auch im Kreisschreiben Nr. 3 beschriebene Einkaufsregelung erweist sich als kompliziert und schwer übersichtlich. Dies allerdings in erster Linie deshalb, weil auch die gesetzliche Regelung von Art. 79a BVG selber kompliziert und von ihrer Systematik her falsch ist, was auch von den Vertretern der Steuerbehörden eingeräumt wird.

Die Komplizierung erfolgt deshalb, weil man den Versicherten entgegenkommen wollte. Dies in der Weise, dass die mögliche Einkaufsleistung nicht einfach beim Eintritt einer versicherten Person in die Vorsorgeeinrichtung ein für allemal fixiert wird, sondern weitere Einkaufstatbestände zufolge späterer Lohnerhöhungen und Vorsorgeplanänderungen anerkannt werden.

6. Der praktische Nachvollzug der theoretisch möglichen Einkaufsleistungen im Einzelfall erweist sich als äusserst komplex. Die Eidg. Steuerverwaltung hat sich damit einverstanden erklärt, dass bei einigermaßen normaler Karriereentwicklung der versicherten Person eine **pauschale Überprüfung** in folgendem Sinn vorgenommen werden kann:

- Der Einkaufsbedarf ist gleichzusetzen mit der im Zeitpunkt des effektiv getätigten Einkaufs bestehenden Deckungslücke. Es spielt dabei keine Rolle, auf welche Gründe diese Deckungslücke zurückzuführen ist. Es wird nicht mehr ereignisbezogen differenziert.

- Die maximal zulässige Einkaufssumme ergibt sich aus dem oberen Grenzbetrag gemäss BVG beim effektiven Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung, mit 4 % aufgezinnt bis zum Einkaufsjahr und multipliziert mit der Anzahl Jahre seit dem effektiven Eintritt. Von diesem Betrag abzuziehen sind die ebenfalls mit 4 % aufgezinnten Einkäufe, die ab dem 1.1.2001 geleistet werden.

Eine detailliertere Berechnung gemäss den Vorgaben des Kreisschreibens ist grundsätzlich nur dann nötig, wenn die nach der Pauschalmethode bestimmte Maximalsumme ausgeschöpft ist und eine versicherte Person abklären will, ob eine zusätzliche Einkaufsleistung möglich ist. In diesem Fall kann die im Kreisschreiben vorgegebene ereignisbezogene Neuberechnung vorgenommen werden. Ergibt diese für die versicherte Person das günstigere Ergebnis, kann die entsprechende zusätzliche Einkaufsleistung erbracht werden.

7. Das Kreisschreiben sieht in Ziff. 3.2 vor, dass eine Bestätigung des Pensionskassenexperten über die effektiv benötigte Einkaufssumme vorgelegt werden muss. Dieses Erfordernis ist von der Eidg. Steuerverwaltung wesentlich relativiert worden. Grundsätzlich genügt eine Bestätigung der Vorsorgeeinrichtung selber. Eine Bestätigung des Pensionskassenexperten ist nur in besonders komplexen und aussergewöhnlichen Fällen nötig.

8. In Ziff. 3.4 des Kreisschreibens wird unter anderem festgelegt, dass bestehende Vorsorgeguthaben der Säule 3a zwar nicht in die Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden, aber in gewissem Ausmass von der effektiv benötigten Einkaufssumme in Abzug gebracht werden müssen. Dazu ist im Gespräch mit der Eidg. Steuerverwaltung folgendes präzisiert worden:
- Es ist jeder versicherten Person freigestellt, ob sie Vorsorgeguthaben aus der Säule 3a in die Vorsorgeeinrichtung einbringen will oder nicht. Die Vorsorgeeinrichtungen sind nicht verpflichtet, darauf zu drängen, dass solche Guthaben eingebracht werden.
 - Die Vorsorgeeinrichtung hat bei der Bestimmung der benötigten Einkaufsleistung nicht eingebrachte Guthaben aus der Säule 3a ausser Betracht zu lassen.
 - Dagegen sollte die Vorsorgeeinrichtung ihre Versicherten darauf aufmerksam machen, dass im Fall des Vorhandenseins eines Guthabens der Säule 3a eine Einkaufsleistung von den Steuerbehörden gegebenenfalls nicht vollumfänglich als abzugsfähig anerkannt wird.
 - Kommt es im Einzelfall zu einer derartigen „Übersicherung“, die vom Fiskus nicht vollumfänglich anerkannt wird, kann die versicherte Person selber von ihrer Vorsorgeeinrichtung die Rückabwicklung verlangen. Obligatorisch ist dies nicht. Die Vorsorgeeinrichtung selber hat von sich aus keine Rückabwicklung vorzunehmen.
9. In Ziff. 4 wird im Kreisschreiben die schon in Fachmitteilung No 22 kritisierte Begrenzung des Einkaufs für den Fall übernommen, dass die versicherte Person zwar bei einem einzigen Arbeitgeber angestellt ist, ihren Verdienst aber bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert hat (z.B. ordentliche reglementarische

Vorsorgeeinrichtung und zusätzliche Kadervorsorge). Die Vertreter der Eidg. Steuerverwaltung haben eingeräumt, dass die einzelnen Vorsorgeeinrichtungen nicht verpflichtet sind, die im Kreisschreiben vorgesehene Koordination der gesamthaft möglichen Einkaufsleistung vorzunehmen. Massgebend für die einzelne Vorsorgeeinrichtung ist stets die bei ihr selber bestimmte zulässige Einkaufssumme. Dagegen sollte die versicherte Person darauf hingewiesen werden, dass die Steuerbehörden gegebenenfalls eine Einkaufsleistung nicht als uneingeschränkt abzugsfähig zulassen, wenn die Einkaufsleistungen insgesamt den gemäss Kreisschreiben zulässigen Plafond überschreiten. Es sind letztlich nur die Steuerbehörden, die überhaupt in der Lage sind, eine solche „konsolidierte“ Überprüfung vorzunehmen.

Beilage: Kreisschreiben No 3 der Eidg. Steuerverwaltung vom 22.12.2000